

Modul 2 Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein: V7

Verjährung und Rechtskraft

Ziel: Sensibilisierung, Vermittlung von Kenntnissen

Kurzbeschreibung: Die Teilnehmer lernen, was „Rechtskraft“ bedeutet, warum dieses Thema wichtig ist und wann Forderungen verjährt sein könnten.

Methode: Theoretischer Input, gemeinsame Reflektion, Tafel/ Moderationskarten. Vollstreckungsbescheid aus Baustein V 6 kann verwendet werden.

Anmerkung: Eine recht komplizierte und trockene Materie, aber praxisrelevant. Ggf. auch nur als Hintergrundwissen für die Lehrkraft verwendbar.

Beschreibung:

Frage an die Teilnehmer/Schüler: Was ist Rechtskraft? Warum könnte das wichtig sein? Was ist Verjährung? Wie lange kann ein Gläubiger den Schuldner mit der Forderung verfolgen, wann ist Schluss damit? Antworten aufschreiben (Tafel, Moderationskarten, Flipchart)

Unsere Rechtsordnung sagt: Wenn eine Forderung nicht gerichtlich geklärt wurde, soll sie auch nicht ewig geltend gemacht werden können. Anders gesagt: Ohne gerichtliche Klärung verfällt eine Forderung nach einiger Zeit. Das nennt man „Verjährung“.

Wenn eine Forderung „verjährt“ ist, darf der Schuldner die Bezahlung verweigern. Das wird aber nicht „von Amts wegen“ geprüft und festgestellt. Vielmehr muss immer der Schuldner selbst die Frage der Verjährung erkennen und klären. Wenn eine Forderung „alt“ ist, sollte man die Frage der Verjährung stellen.

Die Regeln zur Verjährung sind leider im einzelnen schwierig und unübersichtlich. Die Grundregeln kann man aber trotzdem lernen, um sich in etwa orientieren zu können.

Die „regelmäßige“ Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, § 195 BGB.

Sie beginnt zu laufen **mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.**

Beispiel: Martin hat seinem Freund Roderick am 23.04.2006 ein Fahrrad verkauft. Roderick soll den Kaufpreis von 200 € in 4 Monatsraten bezahlen. Da er aber nach Zahlung von drei Raten arbeitslos wird und vom Arbeitsamt zunächst eine Sperre bekommt, zahlt er die vierte Rate nicht. Martin meldet sich im September 2006 bei Roderick und fordert die letzte Rate ein. Dann lässt er aber nichts mehr von sich hören.

Wann ist die restliche Kaufpreisforderung verjährt?

Beginn der Verjährungsfrist (von den Teilnehmern errechnen lassen): 31.12.2006.

Ablauf der Verjährungsfrist (von den Teilnehmern errechnen lassen): 31.12.2009.

Ab dem 01.01.2010 kann Roderick also die Zahlung der letzten Rate verweigern.

In manchen Einzelfällen gelten andere Verjährungsfristen (zum Beispiel Mängelbeseitigungsansprüche im Kaufrecht: 2 Jahre).

Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen

Wenn und solange zwischen den Vertragsparteien **Verhandlungen** über den Anspruch laufen, ist die Verjährung „gehemmt“. Das bedeutet: In dieser Zeit läuft die Verjährung nicht weiter. Sie beginnt erst wieder zu laufen, wenn eine Vertragspartei die Verhandlungen abbricht und eine Erfüllung endgültig verweigert.

Können die Teilnehmer ein Beispiel für solche „Verhandlungen“ bilden?

Wenn Roderick Martin erklärt hätte, dass die Gangschaltung an dem Fahrrad von Anfang an defekt gewesen wäre und über diese Frage monatelang zwischen den beiden diskutiert worden wäre, dann wäre für diesen Zeitraum die Verjährung „gehemmt“ gewesen. Die Verjährungsfrist hätte sich entsprechend verlängert.

Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennen

Die Verjährung wird „unterbrochen“, das heißt sie beginnt komplett neu zu laufen, wenn der Schuldner durch irgendein Verhalten zu erkennen gibt, dass er den Anspruch **anerkennt**. Das kann eine Teilzahlung/Ratenzahlung sein, aber auch eine Bitte um Stundung oder die „Bitte um wohlwollende Prüfung und Verständnis für die schwierige finanzielle Lage“. Manche Gläubiger legen ihren Mahnungen trickreiche Formulare bei, in denen der Schuldner Angaben zu seiner aktuellen finanziellen Situation machen soll, aber damit auch die Formulierung unterschreibt, dass er die Schuld anerkenne. Auch so etwas unterbricht die Verjährung und bewirkt, dass sie neu zu laufen beginnt.

Rechtskraft

Die wichtigste Grundregel zum Thema Verjährung lautet: Wenn ein Anspruch gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist (Urteil, gerichtlicher Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich mit Ablauf aller Rechtsmittelfristen), dann verjährt er erst nach 30 Jahren.

Und wenn der Gläubiger hartnäckig und immer wieder Vollstreckungsversuche unternimmt, beginnt diese Frist immer wieder neu, dann haftet der Schuldner praktisch lebenslang.

Ein notarielles Schuldanerkennnis, welches beim Notar unterschrieben wird, steht einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gleich.

Es spielt nach Eintritt der Rechtskraft keine Rolle mehr, ob die Entscheidung gerecht ist oder die Forderung ganz oder teilweise unberechtigt war. Die Bedeutung der Rechtskraft wird vom Gesetzgeber höher bewertet als die Frage der Gerechtigkeit.

Frage an die Teilnehmer: Warum ist das so? Ist das gerecht?

Die dahinterstehende Überlegung ist in etwa diese: Der Schuldner hat viele Möglichkeiten gehabt, sich zu wehren. Er hat sie nicht genutzt oder hat die beteiligten Gerichte nicht überzeugen können. Da Rechtsstreitigkeiten nicht endlos sein sollen, muss eine gerichtliche Entscheidung zu einem bestimmten Zeitpunkt verlässlich und endgültig werden. Das ist der Zeitpunkt der Rechtskraft. Er soll „Rechtsfrieden“ bewirken.

Nur in krassen Ausnahmefällen ist eine Durchbrechung der Rechtskraft und ein Neuaufrollen der Sache beim Gericht möglich. In Betracht kommt das zum Beispiel, wenn man unverschuldet eine Frist versäumt hat, etwa weil man im Krankenhaus war. Dann kann man innerhalb von 14 Tagen beim Gericht einen Antrag auf „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ stellen und gleichzeitig die versäumte Handlung nachholen, z. B. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einlegen.

Die Gerichte sind aber recht streng und kleinlich mit diesen Anträgen.

Verjährung und Rechtskraft

- Ohne gerichtliche Klärung sollen Forderungen nicht ewig durchsetzbar sein. Daher können ältere Forderungen „verjähren“. Wenn eine Forderung „verjährt“ ist, darf der Schuldner die Bezahlung verweigern. Das wird aber nicht „von Amts wegen“ geprüft und festgestellt. Vielmehr muss der Verbraucher oder Schuldner selbst die Frage der Verjährung überprüfen und klären.
- **Die „regelmäßige“ Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, § 195 BGB**
In Einzelfällen gelten aber auch andere Verjährungsfristen, zum Beispiel Mängelbeseitigungsansprüche im Kaufrecht: 2 Jahre.
- **Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen**
Solange zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen über den Anspruch laufen, ist die Verjährung gehemmt. Das bedeutet: In dieser Zeit läuft die Verjährungsfrist nicht weiter. Sie beginnt erst wieder zu laufen, wenn eine Vertragspartei die Verhandlungen abbricht und die Vertragserfüllung endgültig verweigert.
- **Unterbrechung der Verjährung durch „Anerkennen“**
Die Verjährung wird unterbrochen (= die Frist beginnt ganz neu zu laufen), wenn der Schuldner durch irgendein Verhalten zu erkennen gibt, dass er den Anspruch anerkennt. Das kann eine Ratenzahlung sein, aber auch eine Bitte um Zahlungsaufschub. Manche Gläubiger legen ihren Mahnungen Formulare bei, in denen der Schuldner Angaben zu seiner aktuellen finanziellen Situation machen soll, aber auch unterschreiben soll, dass er „die Schuld anerkenne“. Vor einer Unterschrift unter solche Formulierungen sollte der Schuldner sich unbedingt rechtlich beraten lassen.
- **Rechtskraft**
Eine andere wichtige Grundregel zum Thema Verjährung lautet: Wenn ein Anspruch gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist (Urteil, gerichtlicher Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich mit Ablauf aller Rechtsmittelfristen), dann verjährt er erst nach 30 Jahren.
Und wenn der Gläubiger nicht lockerlässt und immer wieder Vollstreckungsversuche unternimmt, dann haftet der Schuldner praktisch lebenslang.
Ein notarielles Schuldanerkennnis (= beim Notar unterschrieben) steht einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gleich.
Es spielt nach Eintritt der Rechtskraft (= gerichtliche Entscheidung ist unanfechtbar geworden, alle Fristen sind abgelaufen) keine Rolle mehr, ob die Entscheidung gerecht ist. Die Bedeutung der Rechtskraft wird vom Gesetzgeber höher bewertet als die Frage der Gerechtigkeit.
- Die dahinterstehende Überlegung ist in etwa diese: Der Schuldner hat viele Möglichkeiten gehabt, sich zu wehren. Er hat sie nicht genutzt oder hat die beteiligten Gerichte nicht überzeugen können. Da Rechtsstreitigkeiten nicht endlos sein sollen, muss eine gerichtliche Entscheidung zu einem bestimmten Zeitpunkt verlässlich und endgültig werden. Das ist der Zeitpunkt der Rechtskraft. Nur in krassen Fällen können Ausnahmen gemacht werden, dazu immer Rechtsrat einholen!

Baustein V7	Teilnehmerversion	Modul 2
-------------	-------------------	---------

Deutscher Inkasso-Dienst

Postanschrift # 20085 Hamburg Als Inkassounternehmen registriert

EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH 20085 Hamburg

Kd.Nr.: 1154063185 E0482

AWO, Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg
e.V.
Frau Wilkening
Yorckstr. 4-11
10965 Berlin

EMBEKANGEN
27. Juni 2012

EOS DID

Ihre zuständigen Ansprechpartner erreichen Sie
per E-Mail: e048@eos-did.com
telefonisch Montag - Freitag 07.00 - 20.00
Samstag 09.00 - 19.00

www.eos-schuldnerportal.de
Telefon : 0800/6644460048*
Telefax : 040/2850-1732
*Kostenloses Servicetelefon

Geschäftsräume: Steindamm 71 • 20099 Hamburg

Diese Forderungs-Nummer bitte bei Schriftwechsel und
Zahlung stets angeben, da sonst Bearbeitung bzw.
Gutschrift nicht möglich!

35616637701 E0482

Hamburg, den 20.06.2012

Forderung EOS Investment GmbH
in Höhe von zzt. EUR 1.312,34
gegen Herrn **Dulamjav Erdenechuluun**
Ihr Zeichen: **Soz 2071/SW**

Sehr geehrte Frau Wilkening,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.05.2012.

Sie haben uns mitgeteilt sowie nachgewiesen, dass Herr **Erdenechuluun** derzeit keine Zahlungen leisten kann.

Wir haben durchaus Verständnis für die derzeitige finanzielle Situation und würden die Forderung deshalb vorerst zum Ruhen bringen.

Es ist jedoch eine Absicherung der Forderung durch einen rechtskräftigen Schuldtitel erforderlich.

Die einfachste und kostengünstigste Lösung ist deshalb die Abgabe eines notariellen Schuldanerkenntnisses. Einen vorbereiteten Entwurf übermitteln wir Ihnen anliegend.

Wir bitten Sie, Herrn **Erdenechuluun** zu veranlassen, den beigefügten Entwurf der Urkunde von einem Notar seiner Wahl beurkunden zu lassen.

Die entstehenden Notarkosten werden wir verauslagern, sofern uns seitens des Notars eine auf die Firma EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH lautende Rechnung eingereicht wird und der Entwurf ohne inhaltliche Änderungen beurkundet wird. Wir haben unseren Entwurf ohne Streichungen und handschriftliche Vermerke versandt.

Sobald uns die notarielle Urkunde vorliegt, bringen wir die Forderung zunächst für 12 Monate zum Ruhen.

Die von Ihnen angeforderte Forderungsaufstellung fügen wir dem Schreiben ebenfalls bei. Eine Zinsverjährung kommt hier nicht in Betracht.

Wir bitten bis zum 20.07.12 und Rückinfo, wie hier weiterverfahren wird. Bei negativem Fristablauf werden wir das Verfahren gerichtlich absichern lassen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage/n.

154063185 1010155 12517

Benachrichtigung § 33 BDSG. Wir speichern u. a. Daten zur Person, wie Anschrift, Kontoverlauf gemäß § 28 ff BDSG.

Postbank BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 3874 39-209 (IBAN DE 14 2001 0020 0387 439 209 BIC PBNKDEFFXXX) Commerzbank BLZ 200 400 00 Kto.-Nr. 8 148 084 (IBAN DE 15 2004 0000 0614 8084 00 BIC COBADEFFXXX)
EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH - Hamburg - AG Hamburg HR B 115 781
Geschäftsführer: Jürgen Borgartz, Kay Domroes, Dirk Ludwig

Abschrift

Urkundenrolle Nr. 113/2007

Durchgehend einseitig beschrieben



Verhandelt

zu Berlin am 7. Mai 2007

Vor dem unterzeichneten Notar

Harald Remé

Friedrichstraße 209, 10969 Berlin

erschieden heute:

1.) Herr **Ayhan**, geb. am , Rahel-Vanhagen-Promenade Berlin, ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland Nr.

2.) seine Ehefrau, Frau geb. , geb. am , Rahel-Vanhagen-Promenade Berlin, ausgewiesen durch Vorlage ihres gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland Nr.

- 2 -

U710705SA

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG. Seine Frage, ob eine Vorbefassung im Sinne dieser Vorschrift vorliege, wurde verneint.

Die Erschienenen erklärten folgendes

**Schuldanerkenntnis mit
Zwangsvollstreckungsunterwerfung:**

1. Wir bekennen, der

Berliner Bank AG & Co. KG, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin,

- nachstehend "Gläubigerin" genannt -,

gesamtschuldnerisch den Betrag von

4.187,21 Euro

(in Worten: viertausendeinhundertsiebenundachtzig Euro und einundzwanzig Cent)

nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem BGB seit dem 27.03.2007 aus 3.792,74 € (in Worten: dreitausendsiebenhundertzweiundneunzig Euro und vierund-siebzig Cent) zu schulden.

2. Wegen und in Höhe der vorstehenden Schuld nebst Zinsen unterwerfen wir uns der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in unser gesamtes Vermögen.

Der Notar belehrte die Erschienenen über die Bedeutung einer Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung und insbesondere darüber, dass eine solche Erklärung die sofortige Zwangsvollstreckung aus der Urkunde ohne ein weiteres Gerichtsverfahren ermöglicht.

Der Notar wird ermächtigt, der Gläubigerin eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.

Das vorstehende Protokoll wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Ayhan 
Ayhan 

Kree, Notar